

Werk

Titel: Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen
Verlag: Reiß
Jahr: 1786
Kollektion: Rezensionsschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1786
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1786
LOG Id: LOG_0108
LOG Titel: 104. Stück.
LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Anzeigen.

104. Stück.

Tübingen den 28 Dec. 1786.

Stuttgart.

Von Herrn Advocat Speidels vermischten Abhandlungen aus der bürgerlichen Rechtswissenschaft, wovon wir bereits in unsern gelehrten Anzeigen vom vorigen Jahr St. 83 das erste Stück angezeigt haben, hat nun auch das zweite Stück auf 243 Seiten in 8. in diesem Jahre die Presse verlassen. Von den Frommannischen Dissertationen werden hier folgende im Auszug mitgetheilt: 1) de traditione, qua est modus acquirendi, eaque vera potissimum 1661. 2) de ficta s. quasi traditione, qua est modus dominium & alia jura ab uno in alium transferendi & acquirendi 1662. 3) de domini aliorumque jurium transitu legali, hoc est, acquisitione, quæ fit sine possessionis, aut quasi, translatione, apprehensione 1666. 4) de amissione rerum fortuita 1673. 5) jus retractus Württembergici ex suis principiis, & imperii juris communis, tum consuetudinarii, tum scripti, analogia delineatum 1679. Der Plan des Werks ist bereits bekannt, und die Ausfüh-

zung verdient gewiß auch in dieser Fortsetzung eben den Beyfall, den wir dem ersten Stük gegeben haben.

Halle.

Praecognita uberiora univerſae Jurisprudentiae eccleſiaſticae poſitivae Germanorum. ſcripſit Chriſtian. Frider. Glück J. U. D. in Academ. Frid. Alexandrina Prof. Publ. Ord. & Facult. Jurid. Aſſeſſor. 1786. 578 S. in 8. Es giebt zwar freylich Mehrere, beſonders ſeit neueren Zeiten, die dergleichen Vorkenntniſſe zur Kirchenrechtsgelehrtheit geſchrieben und ſie ſüretreflich bearbeitet haben. Nur findet man darinnen nicht alle hieher gehörige Materien, und ſo zweckmäßig bearbeitet, als vornemlich zum academiſchen Studium dieſes Haupttheils unſerer Jurisprudenz in Teutſchland erforderlich iſt. Nach dieſer Rückſicht hat nun der ſonſt ſchon rühmlich bekannte Verſ. dieſer neuen Praecognitorum den Plan derſelben angelegt, und ſo gut ausgeführt, daß wir ſie mit vielem Vergnügen geſehen haben. Das Ganze iſt in vier Bücher abgetheilt. Im Erſten handelt der Verſ. vom Begriff und den Eintheilungen dieſer Rechtswiſſenſchaft; im zweyten, von den Quellen derſelben, und alſo vornemlich den Geſetzen, theils denen, ſo die beyden Religionspartheyen im L. Reiche mit einander gemein haben, theils den Andern, ſo jeder derſelben eigenthümlich ſind. Im dritten Kap. von den Hülfswiſſenſchaften, vornemlich der Litterar-Geſchichte des Kirchenrechts und der Kritik des kaſtoniſchen Rechts, oder den Quellen deſſelben; endlich im vierten Kap. vom Studium des Kirchenrechts. Wir fügen dieſer allgemeinen Anzeige des Inhalts nur noch einige Bemerkungen bey, wo

zu wir durch den Verf. veranlaßt worden sind. Die Sacra theilt er nach Hrn Boehmer, in interna und externa ein, und erklärt Erstere durch das in der Religion, quod ita se habet, ut ipsas fidei doctrinas aut, quæ ab his absolute dependent, actiones religiosas internas & externas necessarias, concernat, (Glaubens und Gewissens-Sachen) als welche "ad jura singulorum gehören, und nulli coactioni & imperio unterworfen wären" S. 8. 9. An dem Worte "necessarias, das sich auch Hr Böhmer nicht erlaubt, könnte Mancher sich stoßen. So dann kommen die Begriffe, die man hier dem Internum und Externum unterstellt, mit dem gewöhnlichen Sprachgebrauch dieser Worte nicht wohl überein. Ferner kann man von den *Internis sacris* nach der angegebenen Bedeutung, nicht so schlechterdings und überhaupt behaupten, daß sie zu den *Juribus singulorum* gehören, und keines Andern Befehl, Vorschrift und Bestimmung unterworfen wären. Diß ist nur hypotheticè wahr. Der ganze Inbegriff dieser sogenannten Sacrorum beruht auf der Vorschrift und Bestimmung Christus und der Apostel, und sie würden noch nicht in der christlichen Kirche zu den *Juribus singulorum* gehören, wenn sich die Bischöffe zu einer Apostelgewalt gehörig legitimiren könnten. Wenn man vollends die bekannte Grundeintheilung des canonischen Kirchenrechts in externum und internum, nach diesen Böhmerischen Begriffen von *externis* und *internis* bestimmen will, so wird die Unrichtigkeit der Letztern noch auffallender, oder ist wenigstens solche Anwendung derselben unrichtig. S. 27 wird als der Hauptinhalt des Westph. Friedens die Bestätigung des Rel. Fr. die Aufnahme der Reformirten und die Festsetzung des Entscheids

jahrs für das Religionsexercitium und dessen An-
 nexa angegeben. Gewissermaßen ließe sich behaupten
 daß den letztern Punct die Friedenspaciscenten
 unter die hauptsächlichsten nicht gerechnet hätten.
 Aber die Regel der Gleichheit und der Punct der
 geistlichen mittel- und unmittelbaren Güter mit
 dem der bischöflichen Gerichtsbarkeit, und der N.
 Justiz, deren aller hier nicht gedacht worden, —
 Das sind unstreitig mit die Hauptmaterien des Art.
 V. des W. Fr. F. S. 28. wird die Meyernische
 Ausgabe derselben für die beste: S. 373 aber Eine
 der Ersten v. J. 1648. *Monasterii typis Bern.
 Raesfeldi*, für die beste angegeben. Welche An-
 gabe ist nun richtig? Unstreitig die letztere. Wenn
 aber der Hr Verf. hinzusetzt: „*quaeque cum au-
 thoritate sua sub Cancellariae Moguntinae si-
 gillo, subscribente secretario Vito Berninger-
 ro, collata est*„ so hat Recens. Ursache diß zu
 glauben, nachdem er diese Ausgabe mit den, vom
 Hrn Geh. Rath Gerstlacher im Th. IV seines
 Handbuchs, aus der von Mainz erhaltenen beglaub-
 ten Abschrift des dortigen Originals mitgetheilten
 Varianten verglichen hat. Nur ist vom Obigen
 nichts in der Räsfeldischen Ausgabe selbst ange-
 merckt. S. 97 wird in der Definition unserer
 symbolischen Bücher angegeben, daß sie „*ex ver-
 bo Dei*„ geschöpft wären, und internam eccle-
 siae constitutionem“ enthielten. Beydes ist doch
 nur zum Theil wahr: und dann hätten die We-
 berischen und dadurch veranlaßten Schriften von
 der A. E. hier angemerket zu werden verdient, be-
 sonders da sonst die Litteratur vom Hrn B. nichts
 weniger als vernachlässiget worden ist. So sind
 auch S. 99 bey dem corpore Evangelicorum die
 hieher gehörigen Posseltischen Schriften vergessen
 worden. Und unter den Kanonisten noch Man-

cher, der es wohl verdiente, 3. *E. Fermosinus de potestate capituli*, Petr. *I. eurenus* &c. S. 125 scheint der Begriff von der Analogia J. C. etwas zu eng gefaßt zu seyn. Doch die sind Kleinigkeiten, die dem Werthe des Buchs nichts benehmen: aber, daß es mit keinem Register versehen worden, ist ein desto beträchtlicher Mangel, dem noch abgeholfen werden sollte.

Leipzig.

Im Schwickertschen Verlage ist letzte Herbstmesse von des Herrn D. Morus Uebersetzung des Briefs an die Hebräer die dritte vermehrte Auflage herausgekommen. In der Uebersetzung selbst ist nicht viel geändert. Doch steht 3. B. 9, 15. eines ganz neuen Vermächtnisses für: eines neuen Bundes. 12, 2. heißt es nun: auf dem Anfang und Ausgang unsers Glaubens beruhet, (d. i. der die Ursache und dessen Vergeltung das Ziel unsers Glaubens ist). Eben daselbst: wegen der ihm bestimmten Freude, für: statt des Wollebens. Mehrere Aenderungen und Zusätze finden sich in den Anmerkungen. Wir wollen einige der beträchtlichsten anführen. Bey 2, 14. wird statt der früheren, auch jetzt noch im Text befindlichen, Uebersetzung: den mörderischen Tyrann, eine andere vorgeschlagen: den, der die Todten slavisch beherrschet, und dabey erinnert, die bey dem Ausdruck zu Grund liegende, falsche jüdische Vorstellung werde von dem Apostel eben dadurch entfernt, daß er die Ueberwältigung des Satans durch Befreyung von der ängstlichen Furcht vor dem Tode und einem elenden Zustande nach demselben erkläre. Bey 4, 11. werden die Ausdrücke: Zu Gottes Ruhe Kom-

men, und wie Gott ausruhen, deren einer aus der jüdischen, der andere aus der Schöpfungsgeschichte entlehnt ist, unterschieden. Jener heiße: Glückseligkeit erlangen, dieser: sich in ihrem Genusse selig fühlen. B. 15. heißt es im Text: die Sünde ausgenommen, die Anmerkung aber zieht nun die Uebersetzung vor: doch ohne sich zu versündigen, daß es also Ermahnung für die Hebräer wird, sich unter ihrer Bedrückung auch nicht zu versündigen. Bey 11, 19. sagt der würdige Herr Verfasser, man könnte auch übersetzen: er wurde ihm fast eben so (als wenn er von den Todten erweckt wäre) wiedergeschenkt. 12, 1. könne man auch so verstehen, daß die vorhin beschriebnen als Zeugen davon anzusehen sind, was Glaube sey, daß man glauben müsse, daß Glaube Vortheil bringe. B. 9. wird vorgeschlagen, Vater für den Leib (die für das Irdische sorgen), Vater (Erzieher) für unsre Seelen (zum ewigen Leben) zu verstehen.

Erlangen.

Ueber die Sinnlichkeit in der Religion. Eine Predigt in der akademischen Kirche zu Erlangen gehalten (von M. Johann Christoph Schmid.). 1786. 30 S. in 8. Nicht nur das Thema ist in Beziehung auf die Bedürfnisse unseres Zeitalters sehr gut gewählt, sondern auch die Ausführung so beschaffen, daß selbst der strengste Kritiker dem Herrn Verf. Lob und Aufmunterung schwerlich ganz wird versagen können. Nur wünschten wir, daß es ihm gefallen hätte, die Gränzen der zulässigen oder unschädlichen Sinnlichkeit in der Religion mit einer solchen Genauigkeit zu bestimmen, als aufgeklärte Zuhörer und

Leser, für die doch, laut der Vorrede, die Predigt vorzüglich oder einzig bestimmt ist, es zu erwarten berechtigt sind. Der Hr Verf. nimmt z. B. selbst nicht an, daß eine reine ganz unsinnliche Vorstellung von Gott für Menschen im gegenwärtigen Leben möglich sey. Aber wozu denn nun die uneingeschränkte Warnung vor allen sinnlichen Vorstellungen von Gott? Wozu denn der Gemein-
saz (S. 19), daß es an und für sich nicht gut sey, Irrthümer zu hegen u. s. w.? Am Ende gibt er doch selbst wieder zu, daß das Christenthum nur darauf angelegt sey, der schädlichen Sinnlichkeit in der Religion zu begegnen. (Diß erhellt, dünckt uns, auch aus dem Umstand, den der Hr Verf. ganz mit Stillschweigen übergangaen hat, daß das Christenthum in der Person Christi ein sichtbares Bild der unsichtbaren Gottheit aufstellt). Aber in Absicht auf die Gränzbestimmung der schädlichen oder unschädlichen Religions-sinnlichkeit finden wir in der ganzen Predigt nirgends etwas, das für aufgeklärte und denkende Leser ganz befriedigend seyn könnte.

Zittau und Leipzig.

Key Joh. Dav. Schöps: Bruchstücke aus der Staats, Natur, Geschichts und Völkerekunde, aus dem Engl. übersezt. 1786. 402 S. in 8. Alles aus Englischen Journalen (und von diesen schon zum Theil aus andern Schriften) genommen, übersezt und nach Gutbefinden zusammen getragen. Das meiste besteht in Streitschriften über die letzte amerikanische Revolution, davon mehrere Aufsätze durch Zeitungen und Sammlungen lange bey uns bekannt sind. Man ist aber überhaupt herzlich satt, dergleichen für und wider

weiter zu lesen. Das übrige ist entweder auch in Deutschland nicht mehr neu, wie die Stücke aus Watson und Hamilton, oder über alle Maasse leicht, wie das Urtheil über die Spanier, oder beleidigend und ungerecht, wie der Artikel von Polen. Wann werden wir aufhören, uns durch unzulässigfertige Uebersetzer sagen und wieder sagen zu lassen, was wir schon hundertmal gehört, oder längst selbst besser gewußt und gelehrt haben!

Frankfurt und Leipzig.

Sammlung einiger Abhandlungen aus der Philosophie und Moral von C. C. L. Hirschfeld. 1786. 8. 400 Seit. und eine Vorrede des Verlegers. Unter diesem Titel hat Hr Göbhardt, Buchhändler in Bamberg, drey allgemein bekannte Hirschfeldische Abhandlungen abdrucken lassen: 1) Vom guten Geschmack in der Philosophie. 2) Versuch über den großen Mann. 3) Betrachtung über die heroischen Tugenden. — Nach Hrn G. Vorbericht sind diese Abhandlungen (vielleicht unter seinen Glaubensgenossen) noch nicht nach Verdienst bekannt. Bloß also, um sie bekannter zu machen, hat er diesen neuen Abdruck veranstaltet. Wer wird auch einem Buchhändler eine solche Versicherung nicht glauben wollen?

* * *

Von diesen gelehrten Anzeigen werden auch künftiges Jahr wöchentlich 2 Stücke, jedes von einem halben Boagen, ausgegeben. Der Preis des ganzen Jahrgangs ist hier drey Gulden. Die Versendung, folglich auch die Bestimmung des Preises für auswärtige Leser, müssen die Verfasser ganz den löblichen Postämtern überlassen.

Tübingen gedruckt bey Georg Heinrich Reiß.